

93. Gewährt § 13 der preuß. VO., betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand?

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1921 i. S. F. (Rl.) w. preuß. Staat (Vefl.). III 345/20.

I. Landgericht Verden. — II. Oberlandesgericht Celle.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 der preuß. VO. vom 26. Februar 1919 hatte der zuletzt bei der Staatspolizei angestellte Kläger gefordert: in I. Instanz seine Versezung in den Ruhestand und das entsprechende Ruhegehalt, in II. Instanz — nachdem er am 1. April 1920 freiwillig aus dem Staatsdienst ausgeschieden war — nur noch Ruhegehalt vom 1. April 1920 ab.

Die Instanzen haben die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen; die Revision war erfolglos.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß § 23 PensionsG. vom 27. März 1872/27. Mai 1907 durch die VO. vom 26. Februar 1919 unberührt geblieben sei, der Zivilrichter also auch im Gebiete des § 13 der VO. nur darüber zu entscheiden habe, ob und welche Pension dem Beamten bei seiner Versezung in den Ruhestand zusteht, nicht schon darüber, ob und wann er in den Ruhestand zu versetzen ist. Diese Rechtsauffassung trifft völlig zu. Weder der Wortlaut des § 13 noch der Gesamtinhalt der Verordnung gibt irgendeinen Anhalt dafür, daß die grundlegende Bestimmung des § 23 PensionsG. für den Tatbestand des § 13 aufgehoben werden sollte. Im Gegenteil bestätigt die Ausführung des Pensionsgesetzes in § 10 der VO. und die des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in § 15, daß diese Gesetze — das letztere, soweit es nicht ausdrücklich abgeändert wird, — als in voller Geltung fortdauernde vorausgesetzt werden. Soweit also der § 13 Abs. 1 Satz 1 einen Befehl zur Versezung in den Ruhestand enthält („sind in den Ruhestand zu versetzen“), richtet sich dieser Befehl an die Verwaltungsstellen, deren Zuständigkeit und Verfahren und deren den Rechtsweg für den Pensionsanspruch erst eröffnende Vorbescheidung nach wie vor durch das Pensionsgesetz geregelt bleibt. Ob die Verwaltungsstellen diesem Befehl richtig nachkommen, ob sie insbesondere das Vorliegen eines Tatbestandes im Sinne des § 13 aus irrigen Gründen verneinen, ist der Nachprüfung des Richters entzogen. Hier haben die Verwaltungsstellen die Versezung des Klägers in den Ruhestand abgelehnt, weil der Kläger nicht infolge der Umgestaltung des Staatswesens, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Gründen seine Versezung in den Ruhestand nachgesucht habe. Diese Auffassung des § 13 steht innerhalb der Frage, ob der Kläger in den Ruhestand zu versetzen war, und diese Frage ist allein dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegeben.